

Kurz erklärt:

Anerkennung und Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten nach dem Pflegeversicherungsgesetz (§ 45 b Abs.1 S.6 Ziffer 4 SGB XI) für Menschen mit Pflegeeinstufung oder anerkannter eingeschränkter Alltagskompetenz

Demenz, geistige Behinderung oder psychische Erkrankungen führen häufig dazu, dass Menschen im Alltag nicht mehr selbständig zurechtkommen und beaufsichtigt werden müssen. Das Pflegeversicherungsgesetz spricht dann von Menschen mit einer **erheblich eingeschränkten Alltagskompetenz**. Zu dieser Personengruppe werden alle Menschen gezählt, die zu Hause gepflegt werden und die aufgrund ihrer Krankheit oder Behinderung dauerhaft einen erheblichen Bedarf an allgemeiner Betreuung und Beaufsichtigung haben. Ob dies der Fall ist, wird bei jeder einzelnen Person durch den medizinischen Dienst der Krankenkassen anhand der Kriterien des § 45a SGB XI festgestellt.

Niedrigschwellige Betreuungsangebote sollen die Lebensqualität dieser Menschen verbessern, die pflegenden Angehörigen bei der oft anstrengenden Pflege und Betreuung entlasten und einen längeren Verbleib in der eigenen Häuslichkeit ermöglichen. Niedrigschwellige Betreuungsangebote können z.B. eine Betreuungsgruppe oder ein Häuslicher Betreuungsdienst für Demenzkranke sein. Ein wichtiges Merkmal der niedrigschwelligen Betreuungsangebote ist, dass die Beaufsichtigung und Betreuung der Menschen mit Demenz, geistiger Behinderung oder psychischen Erkrankungen durch Ehrenamtliche erbracht wird, welche wiederum von mindestens einer Fachkraft angeleitet werden.

Der Begriff „niederschwellig“ ist im Gesetz verankert. Damit fordert der Gesetzgeber, dass die Betreuungsangebote für die betroffenen Menschen **leicht zugänglich** sein sollten, dass „die Schwelle niedrig ist“, daran teilzunehmen. Dazu gehört z.B., dass das Angebot möglichst wohnortnah und kostengünstig stattfindet und von den Betroffenen ohne großen Aufwand genutzt werden können.

Leistungen für Versicherte:

Pflegebedürftige der Pflegestufe 1-3 und Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz haben Anspruch auf **zusätzliche Betreuungsleistungen (§ 45b SGB XI)**. Um diese Leistungen zu bekommen, muss zuerst der medizinische Dienst der Krankenkassen die Pflegestufe bzw. den individuellen Hilfebedarf des Betroffenen im Rahmen einer Begutachtung feststellen. Je nach Betreuungsaufwand können dann 104 € monatlich (Grundbetrag), bzw. 208 € monatlich (erhöhter Betrag) für zusätzliche Betreuungsleistungen verwendet werden. Die Pflegekassen ersetzen dann die Kosten für ein anerkanntes niedrigschwelliges Betreuungsangebot. Fragen zur Begutachtung und zur Abrechnung beantwortet Ihnen Ihre Pflegekasse. Falls Sie ein Angebot in Ihrer Nähe suchen, können Sie sich auch bei den Pflegestützpunkten und den kommunalen Anlaufstellen für Fragen der Altenhilfe im Landkreis Esslingen informieren.

Anerkennung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten:

Damit im Einzelfall Leistungen für Versicherte abgerechnet werden können, muss das entsprechende niedrigschwellige Betreuungsangebot anerkannt sein (**§ 45 b Abs.1 S.6 Ziffer 4 SGB XI**). In Baden-Württemberg ist für die Anerkennung der Stadt- oder Landkreis zuständig, in dem das Angebot seinen Sitz hat. Wenn der Sitz Ihres Angebots im Landkreis Esslingen ist, finden Sie in der Anlage 1 eine Checkliste. Die Checkliste kann Ihnen Orientierung geben, ob Ihr Angebot die rechtlichen Voraussetzungen für eine Anerkennung erfüllt, welche Unterlagen Sie benötigen und wo Sie den Antrag auf Anerkennung stellen können.

Förderung von Niedrigschwelligen Betreuungsangeboten:

Der Gesetzgeber möchte nicht nur Pflegebedürftige und ihre pflegenden Angehörigen unterstützen, sondern auch die wohnortnahe und flächendeckende Versorgung mit Niedrigschwelligen Betreuungsangeboten und dort insbesondere das bürgerschaftliche Engagement fördern. Deshalb werden Personal- und Sachkosten durch **Zuschüsse des Landes Baden-Württemberg und der Pflegeversicherung** auf Antrag gefördert (**§ 45c SGB XI**). Diese Mittel können nur Angebote beantragen, die als Niedrigschwellige Betreuungsangebote anerkannt sind. In der Anlage 2 finden Sie eine Checkliste, die Ihnen Orientierung gibt, ob Ihr Angebot die Voraussetzungen zur Förderung erfüllt, welche Fristen Sie beachten müssen und was Sie bei dem Förderverfahren beachten müssen.

